

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

## BÜRGERINFORMATION

### Bürgerinformation:

#### Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Brexit

Das Vereinigte Königreich hat die Absicht erklärt, zum **30. März 2019** aus der Europäischen Union auszutreten (sogenannter Brexit). Bisher ist jedoch nicht bekannt, unter welchen Bedingungen der Austritt erfolgen soll und welche ausländerrechtlichen Regelungen nach dem voraussichtlichen Brexit gelten werden.

#### Aktueller Status:

Bis zu dem voraussichtlichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiterhin das Recht auf Freizügigkeit.

#### Aufenthaltsrechtliche Folgen im Falle eines unregelmäßigen Austritts:

Ohne Austrittsabkommen haben britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen nicht mehr das Recht auf Freizügigkeit.

Ab dem 30.03.2019 sollen britische Staatsangehörige in Deutschland für vorerst drei Monate bis zum 30.06.2019 von dem Besitz eines Aufenthaltstitels befreit sein.

Mit Ablauf der dreimonatigen Frist sollen alle britischen Staatsangehörigen bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben.

Bis zur Entscheidung über den Antrag bleiben der Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt.

- ➔ Die im Landkreis Mühldorf a. Inn lebenden britischen Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen werden per Brief im Falle eines unregelmäßigen Brexit über die weiteren Schritte informiert, insbesondere welche Anträge und Unterlagen an die Ausländerbehörde zu übermitteln sind.

Mühldorf a. Inn,  
14.02.2019

Ansprechpartner:  
Tobias Gebhardt-Flohr

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-470

Telefax:  
(08631) 699-15470

Zimmer-Nr.: 2.10

E-Mail:  
presse@lra-mue.de

### **Aufenthaltsrechtliche Folgen im Falle eines geregelten Austritts:**

Im Falle eines geregelten Brexit würde ein Übergangszeitraum vom 30.03.2019 bis zum 31.12.2020 gelten.

Während der Übergangsphase würde das Unionsrecht weiterhin für britische Staatsangehörige und ihren Familienangehörigen gelten.

Für weitere Informationen wird auf folgende Internetauftritte der Bundesregierung, des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat und des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration verwiesen:

[Informationen der Bundesregierung zum Brexit](#)

[FAQ's des BMI zum Brexit](#)

[Informationen des StMI zum Brexit](#)

Tobias Gebhardt-Flohr

Pressestelle

Landkreis Mühldorf a. Inn